

**Satzung der Gemeinde Wildpoldsried
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets
„Ortsmitte Wildpoldsried“ gemäß § 142 Abs. 3 Satz 1 BauGB**

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im unter § 2 bestimmten Gebiet liegen städtebauliche Missstände und Mängel vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt rund 14 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortsmitte Wildpoldsried“.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle im beigefügten Lageplan M 1:2500 vom 04.12.2024 abgegrenzten und grau hinterlegten Grundstücke bzw. Grundstücks-teilflächen. Der Lageplan vom 04.12.2024 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Vereinfachtes Verfahren

Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren (§ 142 Abs. 4 BauGB) durchgeführt. Die Anwendung der Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 4 Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge

Die Genehmigungspflichten des § 144 BauGB sind ausgeschlossen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sanierungssatzung vom 02.04.2008 außer Kraft.

Wildpoldsried, den 04.12.2024

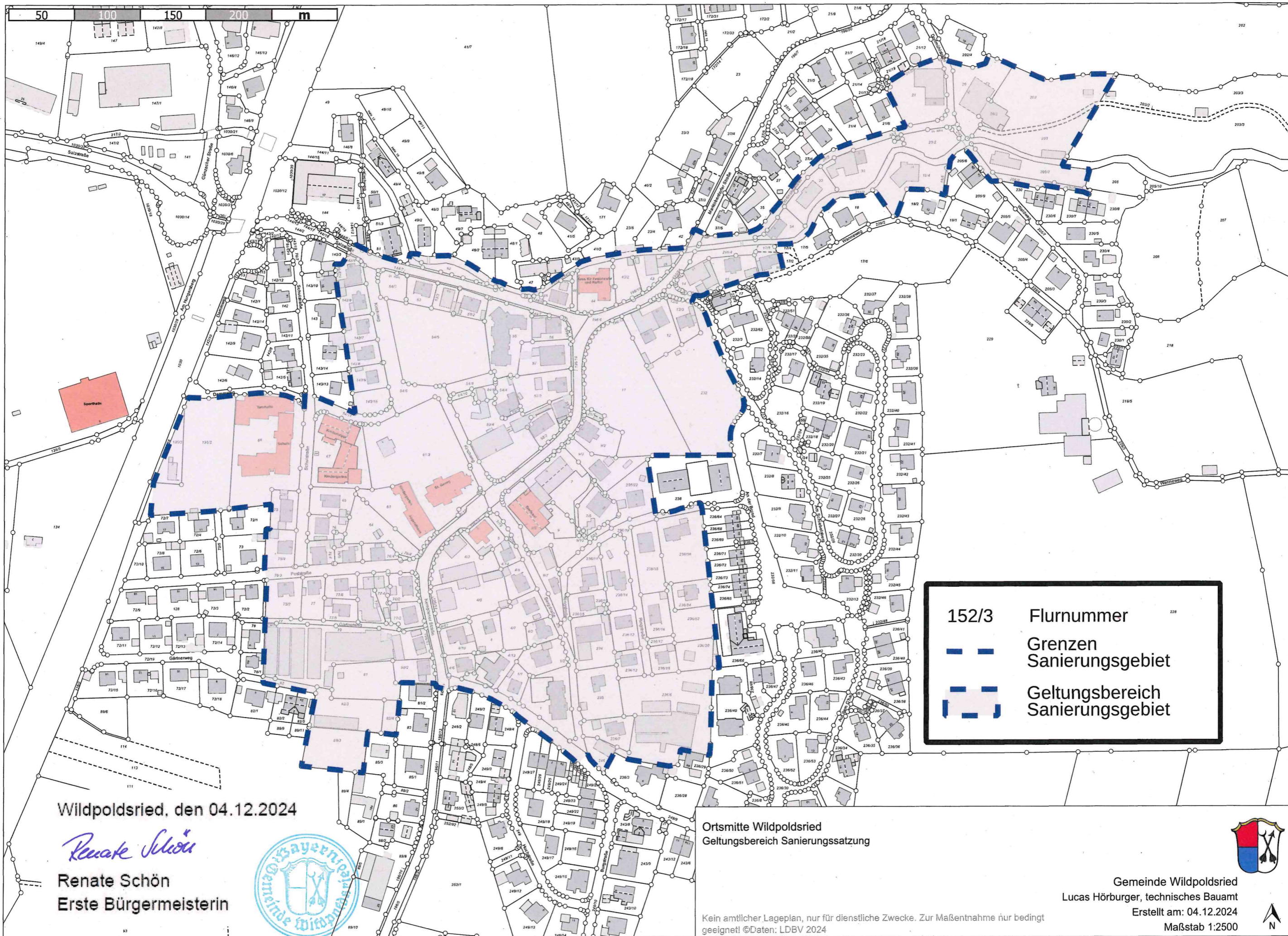


Renate Schön
Erste Bürgermeisterin



Anlage:

Lageplan Ortsmitte Wildpoldsried - Geltungsbereich Sanierungssatzung vom 04.12.2024



Wildpoldsried, den 04.12.2024

Renate Schön
 Renate Schön
 Erste Bürgermeisterin



Ortsmitte Wildpoldsried
 Geltungsbereich Sanierungssatzung

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV 2024

152/3	Flurnummer
	Grenzen Sanierungsgebiet
	Geltungsbereich Sanierungsgebiet

Gemeinde Wildpoldsried
 Lucas Hörburger, technisches Bauamt

Erstellt am: 04.12.2024
 Maßstab 1:2500

